



MARKTGEMEINDEAMT
4312 RIED / RIEDMARK
POL. BEZ. PERG OÖ – DVR 24848
Tel.: 07238/2055, Fax: 07238/255-30
gemeinde@ried-riedmark.ooe.gv.at

Sozialfonds

„Hilfe für bedürftige Rieder und Riederinnen“

Vergabe-Richtlinien

Die aus der Spendenaktion für den Sozialfonds "Hilfe für bedürftige Rieder und Riederinnen" und der Gemeinde Ried in der Riedmark zur Verfügung gestellten Mittel werden im Sinne der nachstehenden Richtlinien vergeben:

1. Personen, denen mit den Möglichkeiten des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, insbesondere aber aus dem Titel "Hilfe in besonderen s o z i a l e n Lagen" nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann, können Beihilfen aus dem Sozialfonds „**Hilfe für bedürftige Rieder und Riederinnen**“, in der Folge kurz "Fonds" genannt, erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. AntragstellerInnen müssen dazu das dafür vorgesehene Formular, das auf der Gemeinde aufliegt, vollständig ausgefüllt am Gemeindeamt abgeben.
2. Die Beihilfen sind grundsätzlich für Personen vorgesehen, die in Ried in der Riedmark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
3. Über Art und Ausmaß der jeweiligen Beihilfe entscheidet der Bürgermeister der Marktgemeinde Ried in der Riedmark. Der auf diese Weise maximal vergebene Betrag darf € 400,00 nicht überschreiten. Über zusätzliche Beträge entscheidet der Ausschuss für Kultur-, Sport-, Schule-, Kindergarten-, Sozial- und Integrationsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Ausschusses sind bei der nächstfolgenden Ausschusssitzung zudem über die ausgegebenen Beihilfen durch den Bürgermeister zu informieren.
4. Die Gewährung der Beihilfen erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung der widmungsgemäßen Verwendung.
5. Die Beihilfen können auch in Form von Darlehen gewährt werden.
6. Die Marktgemeinde Ried in der Riedmark behält sich vor, im Falle des Vorliegens eines der nachstehend aufgezählten Gründe die sofortige Rückzahlung der dem Beihilfewerber gewährte Beihilfe zu verlangen:
 - a) Sofern der Beihilfenwerber im Zusammenhang mit der Erlangung der Beihilfe unrichtige oder falsche Angaben gemacht hat;
 - b) Wenn die Beihilfe nicht widmungsgemäß verwendet wurde;
 - c) wenn der Beihilfewerber auf andere Weise den sich aus dem Beihilfeverhältnis ergebenden Pflichten zuwiderhandelt.
7. Der Beihilfewerber anerkennt ausdrücklich die vorstehenden Richtlinien des Fonds.

Beschlossen in der GR-Sitzung vom 21. Juni 2016